

Rahmenstudien- und -prüfungsordnung

vom 23. Oktober 2019 in der geänderten Fassung vom 9. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Rahmenstudien- und -prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 23. Oktober 2019 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums.....	2
§ 3	Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen.....	3
§ 4	Leistungspunktesystem (ECTS)	5
§ 5	Prüfungsausschuss	7
§ 6	Prüfer und Beisitzer	9
§ 7	Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen	9
§ 8	Zweck und Art der Prüfungsleistungen, Selbstständigkeitserklärung.....	10
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen.....	14
§ 10	Prüfungsfristen und Verlängerung.....	16
§ 11	Verlängerung der Bearbeitungszeit und Fristverlängerung, Nachteilsausgleich.....	16
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	17
§ 13	Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen	17
§ 14	Wiederholung von Modulprüfungen	18
§ 15	Freiversuch	18
§ 16	Einsicht in Prüfungsakten	19
§ 17	Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	19
§ 18	Bachelorarbeit.....	20
§ 19	Masterarbeit	22
§ 20	Kolloquium.....	24
§ 21	Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung	24
§ 22	Abschlussdokumente	25
§ 23	Ungültigkeit von Entscheidungen	26
§ 24	Inkrafttreten	27

Präambel

Die Studierenden der Evangelischen Hochschule Dresden sollen im Sinne der in § 2 Abs. 2 und 3 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenzen erwerben, die es ihnen ermöglichen, erfolgreich und eigenverantwortlich tätig zu sein. Diese Handlungskompetenzen beruhen ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthält allgemeine Bestimmungen für die Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Evangelischen Hochschule Dresden, im Folgenden Evangelische Hochschule genannt.
- (2) Die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Studium in dem jeweiligen Studiengang, insbesondere die Regelstudienzeit, Studienbeginn, Diploma Supplement sowie die jeweiligen Modulinhalte und den studiengangsspezifischen Studienablaufplan, die im studiengangsspezifischen Modulhandbuch niedergelegt sind.
- (3) Das Ziel der Studiengänge bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich an den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse“ der Kultusministerkonferenz.
- (4) Die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge bzw. Masterstudiengänge und die Praxisordnung ergänzen diese Rahmenstudien- und –prüfungsordnung.

§ 2 Dauer, Beginn und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit definiert die Zeitdauer, innerhalb der ein Studium einschließlich der betreuten Praxiszeiten, Prüfungen, der Bachelor- bzw. Masterarbeit und des Kolloquiums abgeschlossen werden kann.
- (2) Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) bzw. durch die Verfassung der

Evangelischen Hochschule vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks mitgewirkt haben, wird ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung werden zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von fachlichen oder thematischen Stoffgebieten zu einer zeitlichen, in sich abgeschlossenen und prüfbaren Einheit. Diese umfassen didaktisch aufeinander abgestimmte Lehr- und Lernformen zumeist unterschiedlicher Art, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden.
- (4) Die in Modulen angebotenen Studieninhalte sind so aufeinander abgestimmt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Der Studienablaufplan des jeweiligen Studiengangs empfiehlt den Studierenden, in welchem Semester die Module zweckmäßig absolviert werden sollen, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel in der Regelstudienzeit zu erreichen.
- (5) Im Modulhandbuch sind für jedes Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung Qualifikationsziele, Modulinhalt, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsart beschrieben. Insbesondere ist ausgeführt, welche Prüfungsleistungen benotet und welche unbenotet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. In jeder Modulbeschreibung ist weiterhin der studentische Arbeitsaufwand/Workload (WL) nach Präsenzzeiten (PZ) und Eigenstudium (ES) ausgewiesen.
- (6) Die Studierenden haben die Möglichkeit, weitere Lehrveranstaltungen an der Evangelischen Hochschule, die nicht zu den Pflichtveranstaltungen des Studiengangs gehören, nach eigener Wahl zu besuchen, sofern die Kapazität der Veranstaltungen nicht begrenzt ist.
- (7) Zu Beginn des dritten Fachsemesters müssen die Studierenden mindestens ein Modul erfolgreich abgeschlossen haben. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, müssen die Studierenden im dritten Semester an einer Studienfachberatung bei der jeweiligen Studiengangsleitung teilnehmen.

§ 3 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen. Bei Wahlpflichtveranstaltungen haben die Studierenden die Option, sich zwischen mindestens zwei Varianten zu entscheiden, um eigene Schwerpunkte im Studium zu setzen, die zur Spezialisierung dienen.

Wahlpflichtige Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen als solche gekennzeichnet.

- (2) Die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist eine Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls. Module, die von Lehrveranstaltungsformen geprägt sind, die diskursive Bildungsprozesse initiieren und begleiten, sind im studiengangsspezifischen Modulhandbuch ausgewiesen. Für diese ausgewiesenen Module können konkretisierende Kriterien und Formen der Dokumentation der regelmäßigen Teilnahme festgelegt werden.
- (3) Arten der Lehrveranstaltungen:
 - A) **Vorlesungen** vermitteln in systematischer Darstellung das fachspezifische Grundlagenwissen eines Stoffgebietes in der Regel für das gesamte Semester und dienen der theoretischen Vorbereitung oder der Begleitung von Übungen und Gruppenarbeit.
 - B) **Seminare** sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Kreis von Teilnehmenden, in denen die Studierenden den Lehrstoff vertiefend und anwendungsbezogen erörtern. Die Studieninhalte werden in wechselseitiger Gestaltungsverantwortung von Dozenten und Studierenden erarbeitet.
 - C) **Übungen, Vertiefungskurse und angeleitete Arbeitsgruppen** sind Lehrveranstaltungen in kleinen Gruppen, die in der Regel an Seminare und Vorlesungen anschließen und in denen methodische Fähigkeiten und Kenntnisse für wissenschaftliches und praktisches Arbeiten erworben werden.
 - D) **Werkstätten** sind Lehrveranstaltungen, die der praxisbezogenen Anwendung dienen. Dozenten und Studierende konzipieren, implementieren, evaluieren und reflektieren gemeinsam praxis- oder forschungsorientierte Projekte.
 - E) **Exkursionen** sind Veranstaltungsformen, die ergänzend zu anderen Lehrveranstaltungen in den Modulen zur Unterstützung des Kompetenzerwerbs angeboten werden.
 - F) **Tutorien** sind von Studierenden durchgeführte, nichtselbstständige Lehrveranstaltungen. Sie werden dabei von hauptamtlich Lehrenden angeleitet und begleitet. Tutorien dienen dazu, die in Vorlesungen und Seminaren behandelten Themen in kleineren Lerneinheiten (Gruppen) zu vertiefen und sich die in einem Modul angestrebten Kompetenzen praktisch anzueignen.
 - G) **Supervision** ist eine arbeits- und berufsbezogene Beratung für Personen. Sie kann einzeln oder in Gruppen stattfinden. Sie dient dem

Kompetenzerwerb und der personenbezogenen beruflichen Aus- und Weiterbildung.

- H) **Coaching** dient der professionellen Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen. Sie kann als Einzel- oder Gruppencoaching durchgeführt werden.
 - I) **Praxisreflexion** kann als Einzel- oder Gruppenreflexion durchgeführt werden und dient der Bearbeitung von Herausforderungen aus der beruflichen Praxis bzw. Praktika, der Begleitung von persönlichen Lern- und Entwicklungsprozessen sowie der Erarbeitung von Lösungen für berufliche Herausforderungen im Kontext von Kommunikation, Leitung und Teamentwicklung.
 - J) **Blended learning.** Die vorgenannten Arten der Lehrveranstaltungen können Elemente der Präsenzlehre mit solchen von Online-Präsenz didaktisch verknüpfen. Online-Präsenz kann zeitlich synchron (z.B. Live-Video-Stream, Webinar) oder asynchron (online begleitetes Studium) durchgeführt werden. Die Online-Präsenz muss auf das Modulkonzept didaktisch abgestimmt sein und darf den Gesamtteil von max. 20 Prozent pro Modul nicht überschreiten.
- (4) Die Evangelische Hochschule kann für die jeweiligen Lehrveranstaltungsarten eine Mindest- und Höchstanzahl von Teilnehmenden sowie besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.
 - (5) Die Dozenten der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte und Methoden innerhalb des Moduls miteinander abzustimmen.

§ 4 Leistungspunktesystem (ECTS)

- (1) Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen eines Moduls auch die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, Literaturrecherche, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.
- (2) Ein Leistungspunkt (ECTS-Punkt) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 27 Stunden. Die für die Module verantwortlichen Dozenten sind deshalb gehalten, die Lehr- und Lernziele, Inhalte, Methoden und Prüfungsleistungen so aufeinander abzustimmen,

dass die Anzahl der auf ein Modul bezogenen Leistungspunkte einem studentischen Arbeitsaufwand von 27 Stunden je einem ECTS-Punkt entspricht. Die Zahl der Leistungspunkte pro Semester ergibt sich aus dem studiengangsspezifischen Modulhandbuch.

- (3) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch und dem Studienablaufplan.
- (4) Die Anerkennung von ECTS-Punkten für ein absolviertes Modul setzt neben der regelmäßigen Teilnahme einer bzw. eines Studierenden in der Regel den Nachweis einer Prüfungsleistung voraus. Die Prüfungsleistung muss bei einer benoteten Prüfung mindestens mit „ausreichend“ oder bei einer unbenoteten Prüfung mit „bestanden“ bewertet sein.
- (5) Bei Modulen ohne eigene Prüfungsleistung werden in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsart und dem didaktischen Konzept die regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden von den Dozenten in Absprache mit den Modulverantwortlichen festgestellt, dokumentiert und die entsprechenden ECTS-Punkte anerkannt. Kriterien für die aktive Teilnahme sowie deren Dokumentation sind vom Modulverantwortlichen zu Beginn des Semesters bekannt zu geben.
- (6) Es wird eine Bescheinigung über Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt, die folgende Angaben enthält:
 - a. die Art der Prüfungsleistung
 - b. die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
 - c. die Benotung, die bestandene oder nicht bestandene Bewertung
 - d. die schriftliche Einschätzung durch den Prüfer bzw. die Prüfer.
- (7) Das Original der Bescheinigung verbleibt in der Prüfungsakte. Die Studierenden erhalten eine Kopie der Bescheinigung über ihre Studien- und Prüfungsleistungen.
- (8) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums müssen mindestens 180 Leistungspunkte erreicht werden, ehe der „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen werden kann.
- (9) Für den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums müssen mindestens 120 Leistungspunkte erreicht werden, ehe der „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Business Administration“ (MBA) oder „Master of Counseling“ verliehen werden kann.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Feststellung sowie Anrechnung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Festlegung von Fristen bzw. Fristverlängerungen, die Entscheidung über die Zulassung zu Bachelor- bzw. Masterarbeit und Kolloquium sowie die Feststellung des Abschlusses. Er achtet darauf, dass alle prüfungsrelevanten Bestimmungen die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung sowie studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen sowie alle Regelungen in Härtefällen. Er berichtet der Hochschulkonferenz auch unter Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Aspekten regelmäßig über die Entwicklung der Studiendauer, die Bearbeitungszeiten für Bachelorarbeiten sowie die Verteilung von Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans und wirkt darüber hinaus auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professoren, ein weiterer hauptberuflich Lehrender und ein Studierender, die von der Hochschulkonferenz bestellt werden. Für das studentische Mitglied wird zudem ein Vertreter bestellt, der beratend an den Sitzungen teilnimmt und im Verhinderungsfall des studentischen Mitglieds dessen Stimmrecht wahrnimmt. Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Hochschulkonferenz wählt den Vorsitzenden sowie Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Zuständigkeiten an den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der Ordnung zu informieren.

- (7) Der Prüfungsausschuss fertigt von jeder seiner Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an. Mit der Protokollführung können ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder ein geeigneter Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule beauftragt werden. Beschlüsse zu prüfungsrelevanten Angelegenheiten werden hochschulüblich bekannt gemacht.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Gleiches gilt für den Mitarbeiter der Evangelischen Hochschule, der den Sitzungen des Prüfungsausschusses zum Zweck der Protokollführung teilnimmt.
- (10) Prüfungsangelegenheiten, die das studentische Mitglied des Ausschusses persönlich betreffen, werden in dessen Abwesenheit erörtert.
- (11) Die Hochschulleitung richtet in der Hochschulverwaltung ein Prüfungsamt ein. Der Prüfungsausschuss darf einzelne Befugnisse im Rahmen der laufenden Geschäfte auf das Prüfungsamt übertragen.

§ 5a Prüfungsausschuss für Pflegestudiengänge

- (1) Abweichend von § 5 wird ein separater Prüfungsausschuss für die Studiengänge Pflege - Schwerpunkt: Community Health Nursing (CHN)/ Advanced Nursing Practice (ANP) - (Master) – berufsbegleitend und Pflege - Schwerpunkt: Praxisentwicklung (Bachelor) - berufsbegleitend sowie für die nicht zum staatlichen Prüfungsteil gehörenden Module des primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs Pflege gebildet, der sich zusammensetzt aus
 - einer Professorin oder einem Professor der Hochschule als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - mindestens einer Person, die für das Fach Pflege oder Pflegewissenschaft berufen ist, und - außer im Fall einer Ausnahmegenehmigung - die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 59 Abs. 1 oder § 64 der Pflegeberufegesetzes verfügt,
 - einer Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung und - außer im Fall einer Ausnahmegenehmigung - die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1, § 59 Abs. 1 oder § 64 der Pflegeberufegesetzes verfügt sowie

- mindestens eine Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils nach § 37 PflbAPrV geeignet ist.

Sofern noch nicht unter den o.g. Personen aufgeführt, gehören dem Prüfungsausschuss noch eine weitere hauptberuflich lehrende Person sowie eine oder ein Studierende*r teil.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

- (2) Für die Prüfungen des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Pflege, die zugleich Bestandteil der staatlichen Prüfung sind, wird ein weiterer Prüfungsausschuss gebildet, dessen Zusammensetzung und über diese Ordnung hinausgehende Funktionen in einer separaten Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) Zu Prüfern werden Hochschullehrer der Evangelischen Hochschule oder anderer Hochschulen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) Prüfer der Modulprüfungen sind in der Regel Dozenten, die diese Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Haben zwei oder mehr Dozenten die Veranstaltung durchgeführt, sind diese gemeinsam für die Abnahme von Prüfungsleistungen verantwortlich.
- (4) Beisitzer können nur Personen sein, die über einen Abschluss verfügen, der dem dieses Studiengangs mindestens gleichwertig ist.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Allgemeine Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zu Prüfungen kann nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgen:
Einschreibung an der Evangelischen Hochschule im Studiengang,
Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Beiträge für das Studentenwerk,
Anmeldung für die jeweilige Prüfung über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule bis spätestens 15. Juni im Sommersemester und 15. Januar im Wintersemester.

- (2) Sofern in Modulen neben der regelmäßigen Teilnahme Studienleistungen zu erbringen sind, werden diese in den jeweiligen Modulbeschreibungen nach Art, Anzahl, Umfang und Ausgestaltung definiert.
- (3) Über die Zulassung zu einer Modulprüfung, außer Bachelor- bzw. Masterarbeit und Kolloquium, entscheidet der Modulverantwortliche. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 8 Zweck und Art der Prüfungsleistungen, Selbstständigkeitserklärung

- (1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Lern- und Ausbildungsziele des Studiengangs erreicht haben.
- (2) Die Module schließen in der Regel am Semesterende mit einer Prüfung ab. Bei zweisemestrigen Modulen findet die Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters statt. Die Prüfungsleistungen können auch studienbegleitend erbracht werden.
- (3) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind zulässig:
 - A) Klausur
 - B) Hausarbeit
 - C) Forschungsbericht
 - D) Praxisbericht
 - E) mündliche Prüfung
 - F) Referat
 - G) Präsentation
 - H) Portfolio
 - I) Fallstudie
 - J) praktische Prüfung
 - K) andere Arten von Prüfungsleistungen
 - L) Bachelorarbeit, Masterarbeit und Kolloquium (§ 18 bis § 20)
- (4) Definition der Prüfungsleistungen:
 - A) In den **Klausuren** sollen die Studierenden nachweisen, ob sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebiets mit den geläufigen Methoden darzustellen bzw. Wege zu ihrer Lösung zu entwickeln. Eine Klausur soll nicht mehr als zwei Fachgebiete abdecken. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden.

Klausuren können als Themenklausuren und/oder als Frageklausuren gestellt werden. Zu den Themenklausuren gehört auch die Bearbeitung praxisbezogener Fälle.

Hilfsmittel dürfen von Prüfern nur dann zugelassen werden, wenn es sich um Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen.

Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten.

Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht desjenigen Dozenten geschrieben, welcher die Lehrveranstaltung durchgeführt bzw. das Modul verantwortet hat. Über den Verlauf der Klausur ist von der Aufsichtsperson ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

- B) Durch **Hausarbeiten** sollen die Studierenden ihre Kompetenz nachweisen, dass sie sich mit der Fachliteratur selbstständig und kritisch auseinandersetzen, Fragestellungen strukturieren und kritisch analysieren sowie gangbare Lösungswege für Themenstellungen aufzeigen können. Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens angewendet werden können.

Der Umfang von Hausarbeiten soll 12 bis 15 Seiten (ca. 3600 – 5000 Wörter) betragen.

Die Themen der Hausarbeiten müssen mit dem Prüfer abgestimmt werden und sich auf die im Modul behandelten Lehrinhalte beziehen.

Das Thema ist von den Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten.

Hausarbeiten sind als Gruppenarbeiten möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- C) Der **Forschungsbericht** dokumentiert Durchführung und Ergebnisse eines studentischen Forschungsprojektes, in dem die Studierenden ein geeignetes Design für überschaubare und anwendungsorientierte Problem- und Fragestellungen entwickeln und umsetzen. Er dient dem Nachweis erworbener methodischer Kompetenzen in der Konstruktion geeigneter Forschungsinstrumente, der Erhebung und Auswertung sowie der Aufbereitung quantitativer oder qualitativer Daten.

Der unter Beachtung der Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens zu erstellende Forschungsbericht ist in der Regel eine Gruppenarbeit,

wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

Der Umfang des Forschungsberichtes variiert je nach Anzahl der Gruppenmitglieder und soll angemessenen Raum für die grafische oder tabellarische Aufbereitung von Ergebnissen bieten. Als Richtwert können in der Regel insgesamt 40 – 60 Seiten dienen.

- D) **Praxisberichte** sind eine besondere Form der Hausarbeit und können deren Umfang überschreiten, sollen jedoch nicht mehr als 25 Seiten umfassen.

Der Praxisbericht dient der Auswertung und Vertiefung der während des Praktikums gewonnenen Erfahrungen. In ihm ist die Auseinandersetzung mit im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten am Beispiel einer besonderen Problemstellung aus der Praxis während des Praktikums darzustellen.

Bei Praxisberichten sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

- E) **Mündliche Prüfungen** haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden einen Überblick über die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erlangt haben, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt sind.

Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt.

Mündliche Einzelprüfungen müssen mindestens 20 Minuten und dürfen höchstens 45 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Zeitdauer entsprechend.

Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird vom Beisitzer oder dem Zweitprüfer geführt. Es wird vom Prüfer und Beisitzer oder Zweitprüfer unterzeichnet. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist dem bzw. den Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

- F) **Referate** sind Vorträge und Bestandteil von Lehrveranstaltungen. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden in der Lage sind, spezielle Fragestellungen aufzubereiten und zu präsentieren.

Referate werden in der Regel durch den Dozenten bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, verantwortlich sind.

Umfang und Dauer des Referats werden den Studierenden vorab mitgeteilt. Referate sollen überwiegend freigehalten werden und sind anschließend im Umfang von fünf bis sieben Seiten zu verschriftlichen. Gruppenreferate sind möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- G) **Präsentationen** können Projekt- oder Fallpräsentationen sein. Sie greifen die soziale und professionelle Praxis betreffende Fragen bzw. Situationen oder auf die Modulinhalte bezogene fachliche Anwendungen/Erweiterungen auf, die multimedial (Film, Fotos oder schriftliche Präsentation) aufbereitet werden.

Präsentationen können innerhalb oder außerhalb der Präsenzzeit erfolgen. Sie werden medial dokumentiert, jedoch nicht verschriftlicht.

Gruppenpräsentationen sind möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- H) Ein **Portfolio** ist eine systematisch und kontinuierlich angelegte Sammlung von Arbeitsergebnissen, welche die Annäherung an ein Lern- oder Leistungsziel dokumentiert. Das Portfolio zielt auf die Selbstreflexion eigener Bildungs- und Lernprozesse ab.

Mögliche Bestandteile eines Portfolios können visuelle Präsentationen von Referaten, Videobeiträge, Lerntagebücher oder Praxisreflexionen anhand von Leitfragen sein, die im Vorfeld festgelegt wurden.

Umfang und Inhalte des Portfolios werden vorab mit dem Modulverantwortlichen abgestimmt.

Portfolios sind als Gruppenarbeiten möglich, wobei die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen.

- I) Eine **Fallstudie** ist eine wissenschaftliche Analyse eines für das Lehrgebiet exemplarischen Lehr- bzw. Lerngegenstandes in seinen Strukturen und Prozessverläufen. Es ist ein weiter Fallbegriff zugrunde zu legen. Die Fallstudie soll den exemplarischen Untersuchungsgegenstand in seiner Verschränkung von Theorie und Praxis sowie von Empirie und Normativität im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Diskurse behandeln. Sie ist schriftlich auszuarbeiten und kann multimedial ergänzt werden.

- J) **Praktische Prüfungen** erstrecken sich auf mindestens eine Arbeitsaufgabe, die sich auf spezifische Tätigkeiten aus den Bereichen Pädagogik, Beratung oder klinische Versorgung bezieht und die unter

Praxisbedingungen selbständig durchzuführen ist. Sie finden im Rahmen von standardisierten Fallszenarien (z.B. als Objective Structures Clinical Examination, unter Einbeziehung von Simulationspatienten oder als Vorstellung von Ideen bzw. Konzepten im Rahmen eines Rollenspiels) oder in der Praxis statt. Durch praktische Prüfungen sollen Studierende umfassende praktische Handlungs- und Problemlösungskompetenz nachweisen.

Praktische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfung abgelegt.

Praktische Einzelprüfungen müssen mindestens 15 Minuten und dürfen höchstens 60 Minuten dauern. Bei Gruppenprüfungen erhöht sich die Zeitdauer entsprechend.

Über den Verlauf der praktischen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung der Leistung festhält. Das Protokoll wird vom Beisitzer oder dem Zweitprüfer geführt. Es wird vom Prüfer und Beisitzer oder Zweitprüfer unterzeichnet. Die Bewertung der praktischen Prüfungsleistung ist dem bzw. den Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.

K) Andere Arten von Prüfungsleistungen sind möglich, wenn besondere Gründe dafür sprechen und eine angemessene Vergleichbarkeit der Prüfungsleistungen gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Alle schriftlichen bzw. zu verschriftlichenden Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit der folgenden, datierten und unterschriebenen Erklärung zu versehen: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken – auch elektronischen Medien – dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, auf jeden Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Die digitale Version dieser Arbeit ist mit der Druckversion identisch.“

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen können benotet oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Dies ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
5	nicht ausreichend	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Beurteilung der Leistungen können Werte zwischen 1,0 und 4,0 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.
- (4) Sind bei benoteten Prüfungen mehrere Prüfer an der Notenbildung beteiligt oder besteht die Prüfung selbst aus mehreren Teilen, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die zusammengefassten Noten lauten wie folgt:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit der Beurteilung „bestanden“ bewertet worden ist. Ist die Modulprüfung bestanden, erwerben die Studierenden die dem Modul zugeordneten ECTS-Punkte. Bei Doppelmodulen werden die ECTS-Punkte des ersten Modulsemesters im Sinne von aktiver Teilnahme ausgewiesen.
- (6) Bewertungen schriftlicher Prüfungsleistungen sind von den Prüfern schriftlich zu begründen. Dabei sind die für die Bewertung maßgeblichen

Gründe darzulegen. Bei mündlichen Prüfungen sind die wesentlichen Inhalte und die dazugehörigen Bewertungen in einem Protokoll festzuhalten.

- (7) Das Bewertungsverfahren soll spätestens zwei Monate nach Semesterende, bei Verlängerung zwei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung, abgeschlossen sein. Nach Bewertungseingang informiert das Prüfungsamt die Studierenden über ihre Bewertung.

§ 10 Prüfungsfristen und Verlängerung

- (1) Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule bekannt gegeben.
- (2) Die Abgabe von schriftlichen und zu verschriftlichenden Prüfungsleistungen erfolgt über das elektronische Verwaltungssystem der Hochschule spätestens bis zum Semesterende (28./29. Februar bzw. 31. August). Der textidentische Ausdruck der Prüfungsleistungen ist innerhalb von drei Tagen nach der elektronischen Abgabe im Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Auf schriftlich zu begründenden Antrag kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren.
- (4) Eine Bachelor- bzw. Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 11 Verlängerung der Bearbeitungszeit und Fristverlängerung, Nachteilsausgleich

- (1) Machen ausländische Studierende glaubhaft, dass sie wegen Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache mehr Zeit für die Bearbeitung einer Klausur benötigen, kann der Prüfer einen angemessenen Zeitausgleich gewähren, höchstens jedoch 45 Minuten.
- (2) Machen Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird ihnen gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Diese Ordnung lässt die Inanspruchnahme von Elternzeit und Mutterschutzzeit sowie Pflegezeit unberührt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung von Studierenden wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie einen bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie eine angetretene Prüfung ohne einen triftigen Grund abgebrochen haben. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird. Haben Studierende eine Prüfung nicht bestanden, erhalten sie einen Bescheid über das Nichtbestehen vom Prüfungsamt.
- (2) Für einen Rücktritt, eine Verlängerung oder ein Versäumnis muss der geltend gemachte Grund unverzüglich dem Prüfungsausschuss unter Beibringung von Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Krankheit muss durch ein ärztliches Attest unverzüglich nachgewiesen werden. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt oder die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben hiervon unberührt. Einer Krankheit steht die notwendige alleinige Betreuung eines erkrankten nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die jeweiligen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. In diesem Fall ist den betroffenen Studierenden vor einer entsprechenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13 Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen sie betreffende Prüfungsbewertungen können Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfungsausschuss Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich zu begründen.

- (2) Eine fehlende Begründung der Benotung der Prüfungsentscheidung gemäß § 9 Abs. 6 ist auf Verlangen unverzüglich nachzuholen. Nach Zugang der Begründung können Studierende ihre Einwendungen gemäß Absatz 1 erheben.
- (3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen an den Prüfer weiter, gegen dessen Bewertung sich der Einspruch richtet und fordert diesen zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats auf. Unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme entscheidet der Prüfungsausschuss über die Einwendungen. Gegebenenfalls kann ein Zweitgutachter einbezogen werden.
- (4) Über das Ergebnis der Entscheidung über ihre Einwendungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der den Bestimmungen des § 9 Abs. 6 entsprechen muss.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden wurden, können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung erfolgt innerhalb eines Studienjahres, die zweite Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Prüfungsausschuss legt die Frist zur Wiederholung fest. Wird auch in der zweiten Nachprüfung keine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ beurteilte Bewertung erzielt, ist die betreffende Prüfung endgültig nicht bestanden. Hierüber stellt das Prüfungsamt den betroffenen Studierenden einen schriftlichen Bescheid aus.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.
- (3) Eine Wiederholung von erfolgreich abgelegten Prüfungen ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um einen Freiversuch im Bachelor- bzw. Mastermodul.
- (4) Fehlversuche im Bachelor- bzw. Mastermodul an anderen gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind wie Prüfungsversuche im Bachelor bzw. Mastermodul dieses Studiengangs zu werten.

§ 15 Freiversuch

Die Prüfung im Bachelor- bzw. Mastermodul kann als Hochschulabschlussprüfung bereits vor dem Ablauf des letzten Semesters der studiengangsspezifischen

Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn alle Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind (Freiversuch). Auf Antrag können bestandene Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungszeitpunkt wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung zählt die bessere erreichte Note.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Studierenden ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu bewerteten, von ihnen abgelegten Prüfungsleistungen zu gewähren. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.
- (2) Die Akteneinsicht kann auch durch eine schriftlich bevollmächtigte Person wahrgenommen werden.
- (3) Die Akteneinsicht umfasst das Recht, sich vom Akteninhalt umfassend Kenntnis zu verschaffen und handschriftliche Notizen anzufertigen. Insbesondere wird Einsicht in die Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. Gegen die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr können zudem Fotokopien des Akteninhalts ausgehändigt werden.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, die an anderen inländischen oder ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den absolvierten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung ist der Prüfungsausschuss zuständig; im Falle der Nichtanerkennung von Leistungen ist dies zu begründen. Die Beweislast trägt die Hochschule.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen, insbesondere im Rahmen des ECTS zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

- (4) Kompetenzen und Qualifikationen, die im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen sowie Berufstätigkeit außerhalb von Hochschulen und Studiengängen erworben wurden, sind maximal bis zur Hälfte der für diesen Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte anzurechnen, wenn diese nach Niveau und Inhalt den Studienanforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen.
- (5) Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Ausnahme bilden Leistungen im Modul Studium Generale, die während des Studiums erbracht werden. Diese werden durch den Modulverantwortlichen anerkannt und angerechnet. Die Studierenden haben die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden hinreichende methodische Kenntnisse erworben haben, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den während des Studiums behandelten Studienfeldern nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss die bzw. der Studierende mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen gem. § 7.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine Zweitbewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer (Zweitgutachter). Mindestens eine dieser Personen muss Professor an der Evangelischen Hochschule sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist von den Studierenden schriftlich unter Benennung eines Themenvorschlags und mit Bestätigung durch den Erstgutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Die Überprüfung des Themenvorschlags und die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die formale Bestätigung (Ausgabe) und für die Abgabe der Bachelorarbeit fest. Das Thema wird den Studierenden zum Zeitpunkt der Ausgabe schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Beantragung eines Themenwechsels für die Bachelorarbeit kann nur einmal, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe erfolgen. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Haben Studierende bei der

Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit hiervon Gebrauch gemacht, ist ein Wechsel des Themas bei einer Wiederholung ausgeschlossen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit entspricht dem im Modulhandbuch angegebenen Zeitvolumen. Ihr Umfang soll 30 – 60 Seiten mit ca. 9.000 – 18.000 Wörtern umfassen. Auf begründeten Antrag der Studierenden oder eines Gutachters kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall um maximal zwei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Ausgabe und Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wobei die Einzelbeiträge auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Der Umfang von Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten erhöht sich entsprechend Absatz 7 auf 60 – 120 bzw. 90 – 180 Seiten.
- (10) Die Bachelorarbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.
- (11) Die Einzelbewertung der Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachter damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachtern erteilten Noten.
- (12) Hat ein Gutachter die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, der andere Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das die Bachelorarbeit ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich zu begründen hat. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die

Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (13) Ergibt die Beurteilung der Bachelorarbeit die Bewertung, „nicht ausreichend“ (5,0), gilt sie als „nicht bestanden“ und kann mit neuem Thema wiederholt werden. Die Bachelorarbeit gilt als „endgültig nicht bestanden“, sollte auch ihre zweite Wiederholung die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) ergeben.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden auf der Basis jeweils aktueller Erkenntnisse wissenschaftlich vertiefte Forschungs-, Interventions-, Begründungs-, Entscheidungs- und Leitungskompetenzen auf Masterniveau erworben haben, um innerhalb einer vorgegebenen Frist eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus den während des Studiums behandelten Studienfeldern nach wissenschaftlichen Methoden eigenständig zu bearbeiten.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit muss die bzw. der Studierende mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen gem. § 7.
- (3) Die Masterarbeit wird von einem Prüfer (Erstgutachter) betreut und bewertet; eine Zweitbewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer (Zweitgutachter). Mindestens eine dieser Personen muss Professor an der Evangelischen Hochschule sein.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist von den Studierenden schriftlich unter Benennung eines Themenvorschlags und mit Bestätigung durch den Erstgutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (5) Die Überprüfung des Themenvorschlags und die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dieser setzt auch die Termine für die formale Bestätigung (Ausgabe) und für die Abgabe der Masterarbeit fest. Das Thema wird den Studierenden zum Zeitpunkt der Ausgabe schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Beantragung eines Themenwechsels für die Masterarbeit kann nur einmal, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Ausgabe erfolgen. Der Abgabetermin ändert sich dadurch nicht. Haben Studierende bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit hiervon Gebrauch gemacht, ist ein Wechsel des Themas bei einer Wiederholung ausgeschlossen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit entspricht dem im Modulhandbuch angegebenen Zeitvolumen. Ihr Umfang soll mindestens 50 und höchstens 80 Seiten mit ca. 15.000 – 24.000 Wörtern umfassen. Auf begründeten Antrag der Studierenden oder eines Gutachters kann die Bearbeitungszeit im Einzelfall um maximal zwei Wochen verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (8) Ausgabe und Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von höchstens drei Studierenden angefertigt werden, wobei die Einzelbeiträge auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich erkennbar und bewertbar sein müssen. Die einzelnen Teile der Gruppenarbeit müssen einen wesentlichen Teil der Gesamtarbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen. Der Umfang von Masterarbeiten als Gruppenarbeiten erhöht sich entsprechend Absatz 7 auf 100 – 160 bzw. 150 – 240 Seiten.
- (10) Die Masterarbeit ist zweifach in maschinengeschriebener und gebundener Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen.
- (11) Die Einzelbewertung der Gutachter ist entsprechend § 9 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei einer Abweichung der Einzelbewertungen von mehr als zwei Notenstufen gilt ebenfalls das arithmetische Mittel, sofern beide Gutachter damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter zur Bewertung der Masterarbeit. Danach ergibt sich die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den drei Gutachtern erteilten Noten.
- (12) Hat ein Gutachter die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser, die bzw. der andere Gutachter mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein, das die Masterarbeit ebenfalls entsprechend den Bestimmungen nach § 9 zu bewerten und schriftlich zu begründen hat. Dieses entscheidet über die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (14) Ergibt die Beurteilung der Masterarbeit die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), gilt sie als „nicht bestanden“ und kann mit neuem Thema wiederholt werden. Die Masterarbeit gilt als „endgültig nicht bestanden“, sollte auch ihre zweite Wiederholung die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) ergeben.

§ 20 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Beurteilung, inwieweit die Studierenden die Fähigkeit haben, in mündlicher Darstellung den Inhalt ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit im Kontext ihrer wissenschaftlichen Zusammenhänge zu erläutern.
- (2) Zum Kolloquium mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten wird zugelassen, wer seine Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser abgeschlossen hat.
- (3) Das Kolloquium findet vor den Gutachtern der Bachelor- bzw. Masterarbeit statt. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn der Studierende widerspricht.
- (4) Die Note für das Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Gutachter gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 3. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Studierenden im Anschluss bekannt zu geben.
- (5) Wird das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, erhält der Studierende die laut Modulbeschreibung hierfür vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkten.
- (6) Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit und des Kolloquiums entsprechend der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gewichtet.

§ 21 Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studiengangs mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden sind. Die Noten werden wie folgt ausgewiesen:

Differenzierte Gesamtnote	Bezeichnung Gesamtnote	Relative Note* (Verteilung der in den letzten zwei Jahren im Studiengang vergebenen Gesamtnoten in %)
1 – 1,5	Sehr gut	

1,6 – 2,5	Gut	
2,6 – 3,5	Befriedigend	
3,6 – 4,0	Ausreichend	
Über 4,0	Nicht ausreichend	

- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen gewichtet. Die Gewichtung ergibt sich aus den studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 erläutert.
- (3) Haben die Studierenden die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss ihnen hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung aus. Auf schriftlichen Antrag der betroffenen Studierenden wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen, die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und ECTS-Punkte ausgestellt, die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

§ 22 Abschlussdokumente

- (1) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen eine Bachelor- bzw. Masterurkunde, die den akademischen Grad des jeweiligen Studiengangs verleiht.
- (2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Sie ist unterzeichnet von dem Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Gleichzeitig mit der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie die Unterschriften des Rektors und des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen. Es enthält Angaben über das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Namen der Gutachter sowie die Benotungen aller Modulprüfungen; dabei muss erkennbar sein, ob es sich um Pflicht- oder Wahlpflichtmodule gehandelt hat. Neben den Einzelnoten wird auf dem Zeugnis die Gesamtnote vermerkt.
- (4) Die zusammenfassende Beschreibung der Inhalte und des Qualifikationsziels des Studiengangs wird als Diploma Supplement beigefügt. Das Diploma

Supplement gibt ergänzende Informationen über den Aufbau des Studiengangs, den Studienverlauf, Inhalte und Ergebnisse der Ausbildung einschließlich der erreichten Noten und ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen sowie der relativen Note. Darüber hinaus macht es Angaben über die mit dem Studienabschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die den Grad verleihende Hochschule.

- (5) Bachelor- bzw. Masterurkunde, Bachelor- bzw. Masterzeugnis und Diploma Supplement werden deutsch- und englischsprachig ausgestellt.
- (6) Mit Verleihung des Bachelorgrades wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 23 Ungültigkeit von Entscheidungen

- (1) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einzelner Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder der gesamten Prüfung oder des Studienabschlusses insgesamt nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und werden diese Tatsachen erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich das Ablegen einer Prüfungsleistung unrechtmäßig erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Der entsprechende Leistungsnachweis und/oder das entsprechende Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Mit dem entsprechenden Zeugnis sind auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor- bzw. Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.